

Ordnung zur Änderung
der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 13. Juli 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz-HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002, hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 17 vom 29. August 2003, wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Außerplanmäßige Professur
(§ 49 UV)

(1) Nach der Habilitation kann das Rektorat auf Antrag der Fakultät nach Zustimmung des Senates die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn nach der Habilitation hervorragende Leistungen in der Forschung erbracht und eine in der Regel wenigstens fünfjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät aus der Gruppe der Professoren beim Dekanat für die Anwärtlerin bzw. den Anwärter gestellt werden.

(3) Für die Durchführung des Verfahrens bedient sich die Fakultät der von ihr gewählten Habilitationskommission. Die Kommission prüft zunächst, ob sich der Anwärter bzw. die Anwärtlerin in Forschung und Lehre seit der Habilitation bewährt und hervorragende Leistungen erbracht hat. Bei der Entscheidungsfindung fließt die Einschätzung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin ein. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzung kann die Kommission dem Anwärter bzw. der Anwärtlerin die Unterlagen zurückgeben, was einer Nichteröffnung des Verfahrens entspricht. Im Falle eines positiven Votums der Kommission, wird das Verfahren durch die Dekanin bzw. den Dekan im Rahmen einer Fakultätssitzung eröffnet.

(4) Auf Vorschlag der Habilitationskommission werden drei Gutachterinnen oder Gutachter gewählt, von denen zwei außerhalb und eine oder einer innerhalb der Fakultät tätig sein sollte. Dabei müssen zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter Fachvertreterin oder Fachvertreter sein. Die Gutachten können von den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates vor der abschließenden Abstimmung im Dekanat eingesehen werden.

(5) Auf der Basis der Gutachtenlage bringt die Habilitationskommission eine abschließende Empfehlung in der Fakultätssitzung ein. Die Gründe für oder gegen die Ernennung sind vorzutragen. Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erfolgt geheim. Die Entscheidung zur Verleihung zur außerplanmäßigen Professur bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität nicht mehr, erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. § 53 Abs. 4 HG bleibt unberührt.“

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Thomas Bieber
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Dr. Th. Bieber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 23. Mai 2005.

Bonn, 13. Juli 2005

Matthias Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger